

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU  
"EICHET - OST"  
51. ÄNDERUNG  
GEMARKUNG HEINING

STADTPLANUNG		STATUS	DATUM	NAME
		BEARBEITET	17.11.2015	WH
		GEÄNDERT		
	M 1 : 1000			

STADTPLANUNG



# VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM \_\_\_\_\_ MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM \_\_\_\_\_ BIS  
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU  
NR. \_\_\_\_\_ VOM \_\_\_\_\_ BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT  
BESCHLUSS VOM \_\_\_\_\_ GEMÄSS §10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
PASSAU,

STADT PASSAU

SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM  
AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 13 AM 19. MAI 2016 RECHTSVERBINDLICH.  
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU  
JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

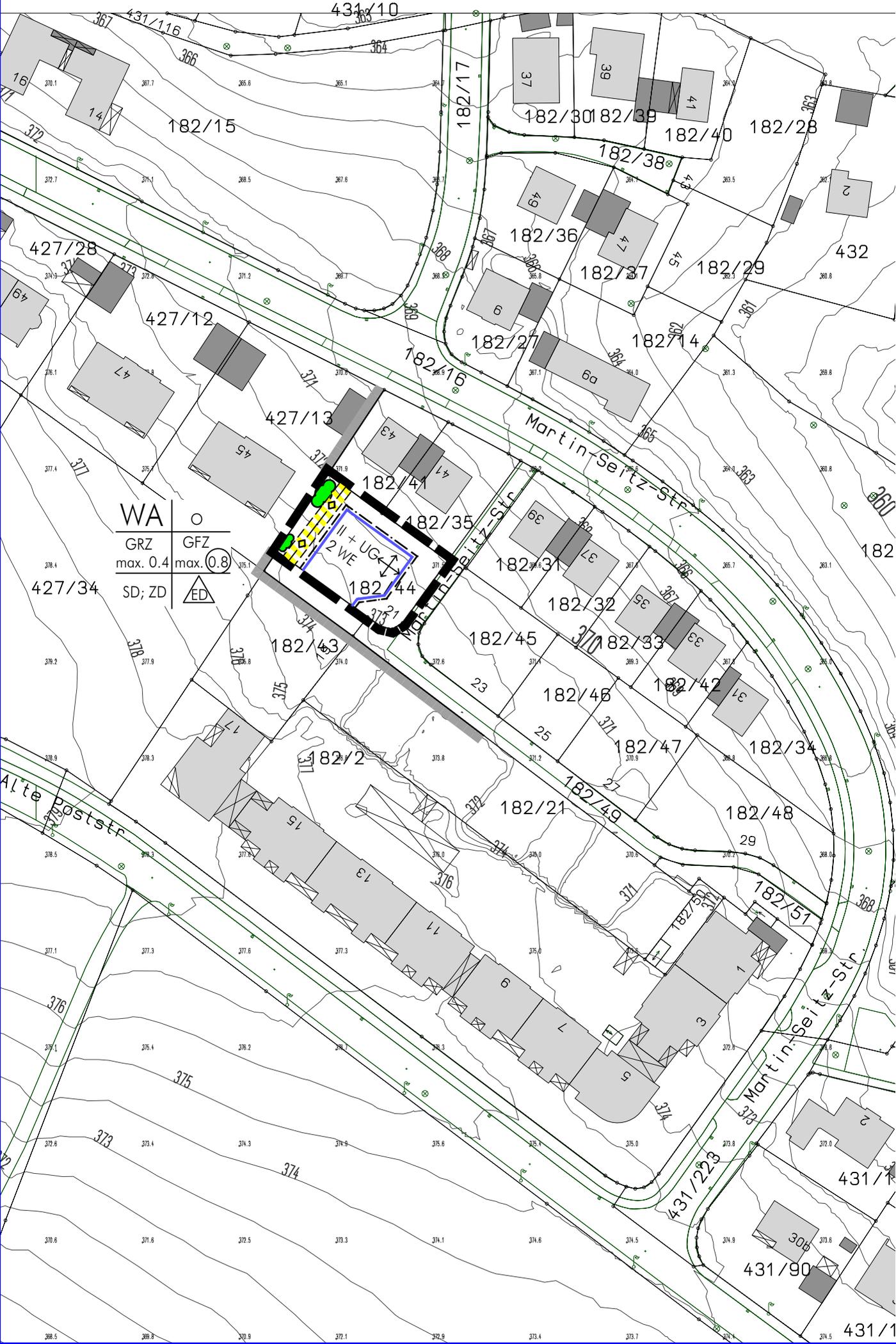
PASSAU,

STADT PASSAU

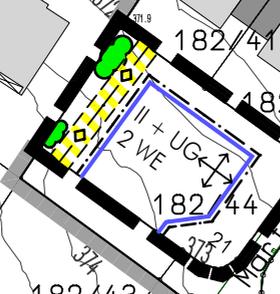
SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER





WA	○
GRZ	GFZ
max. 0.4	max. 0.8
SD; ZD	△ ED



182/15

182/30 182/39 182/40 182/28

427/12

182/36 182/37 182/29

427/13

182/27 182/14

WA

GRZ GFZ  
max. 0.4 max. 0.8

SD; ZD △ ED

182/41

Martin-Seitz-Str

182/43

182/45

427/34

Alte Poststr

182/2

182/21

182/46

182/42

182/34

182/47

182/48

182/21

182/49

182/51

182/50

431/90

431/1

# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAUNVO
2 WE	BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN (WE) IN WOHNGEBÄUDEN FÜR DOPPELHAUSHÄLFTEN IST JEWEILS MAX. EINE WOHNEINHEIT ZULÄSSIG.

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ	0,4 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO
GFZ	(0,8) ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO
II + UG	MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTERGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS (HANGBAUWEISE)

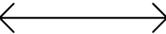
## BAUGRENZEN, BAUWEISE

o	OFFENE BAUWEISE
	BAUGRENZE (ABSTANDSFLÄCHEN GEMÄSS ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN.)
	NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

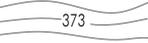
## GRÜNORDNUNG

	STRÄUCHER NEU ZU PFLANZEN
--	---------------------------

## SONSTIGE PLANZEICHEN

SD; ZD	ZUL. DACHFORMEN: SATTELDACH UND ZELTDACH
	FIRSTRICHTUNG
	MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE BZW. UNTERIRDISCHER ABWASSERKANAL
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 51. ÄNDERUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES "EICHET - OST" 45. ÄNDERUNG

## HINWEISE

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
	HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN Ü. NN
182/44	FLURSTÜCKSNUMMER
	BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
	BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ÖBERFLÄCHENWASSER- UND SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

GEMÄSS § 55 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) IST DAS AUF EINEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN ODER ÜBER EINE KANALISATION OHNE VERMISCHUNG MIT SCHMUTZWASSER IN EIN GEWÄSSER EINZULEITEN. BEI NEUANSCHLÜSSEN WIRD DAHER GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANGESTREBT. IST EINE VERSICKERUNG ODER EINE EINLEITUNG IN EIN GEWÄSSER AUS TECHNISCHEN ODER RECHTLICHEN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH, KANN EINE EINLEITUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL GESTATTET WERDEN.

ZUR VERMEIDUNG EINER ÜBERLASTUNG DER BESTEHENDEN KANALISATION HAT DIE EINSPEISUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS JEDOCH GEDROSSELT ZU ERFOLGEN.

DIESBEZÜGLICH SIND DIE ENTWÄSSERUNGSPLANUNGEN DER JEWEILIGEN EINZELBAUVORHABEN MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ABZUSTIMMEN.

DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE IST IM TRENNSYSTEM HERZUSTELLEN.

DIE WEITEREN DETAILS DER ENTWÄSSERUNG SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. IM FREISTELLUNGSVERFAHREN EBENFALLS MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ZU REGELN.

DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.

*ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES*